



Resolution 2371 (2017)**verabschiedet auf der 8019. Sitzung des Sicherheitsrats
am 5. August 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993), 1540 (2004), 1695 (2006), 1718 (2006), 1874 (2009), 1887 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016) und 2356 (2017), sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006 (S/PRST/2006/41), 13. April 2009 (S/PRST/2009/7) und 16. April 2012 (S/PRST/2012/13),

bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis über die von der Demokratischen Volksrepublik Korea („DVRK“) am 3. und 28. Juli 2017 unter Verstoß gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016) und 2356 (2017) durchgeführten Tests ballistischer Flugkörper, bei denen es sich nach Angaben der DVRK um Tests interkontinentaler ballistischer Flugkörper handelte, und über die Herausforderung, die solche Tests für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die internationalen Anstrengungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellen, und die Gefahr, die sich daraus für den Frieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ergibt,

abermals *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die DVRK auf andere Besorgnisse der internationalen Gemeinschaft in Sicherheits- und humanitären Fragen eingeht,

sowie *unterstreichend*, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der DVRK hervorzurufen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis darüber, dass die DVRK mit wiederholten Starts ballistischer Flugkörper und Startversuchen weiter gegen einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrats verstoßen hat, und *feststellend*, dass alle derartigen, ballistische Flugkörper betreffenden Aktivitäten zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen durch die DVRK beitragen und die Spannungen in der Region und darüber hinaus erhöhen,



mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis darüber, dass die DVRK die Vorrechte und Immunitäten missbraucht, die ihr nach den Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen eingeräumt werden,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis darüber, dass die DVRK mit verbotenen Waffenverkäufen Einnahmen erzielt hat, die in die Entwicklung von Kernwaffen und ballistischen Flugkörpern gelenkt werden, während Bedürfnisse der Bürger der DVRK nicht gedeckt werden,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis darüber, dass die derzeitigen nuklearen und ballistische Flugkörper betreffenden Aktivitäten der DVRK die Spannungen in der Region und darüber hinaus weiter erhöht haben, und *feststellend*, dass nach wie vor eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besteht,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *verurteilt* mit allem Nachdruck die von der DVRK am 3. und 28. Juli 2017 durchgeführten Starts ballistischer Flugkörper, bei denen es sich nach Angaben der DVRK um Starts interkontinentaler ballistischer Flugkörper handelte und bei denen Technologie für ballistische Flugkörper verwendet wurde, unter Verstoß gegen und in flagranter Missachtung der Resolutionen des Sicherheitsrats;

2. *bekräftigt* seine Beschlüsse, dass die DVRK jegliche weiteren Starts, bei denen Technologie für ballistische Flugkörper verwendet wird, Nuklearversuche und jegliche sonstige Provokation zu unterlassen hat, dass sie alle mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper verbundenen Aktivitäten auszusetzen und in diesem Zusammenhang ihre bestehende Verpflichtung auf ein Moratorium für Flugkörperstarts wiederherzustellen hat, dass sie alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben und alle damit verbundenen Tätigkeiten sofort einzustellen hat und dass sie alle anderen vorhandenen Massenvernichtungswaffen und bestehenden Programme für ballistische Flugkörper auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben hat;

Benennungen

3. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in den Anlagen I und II aufgeführten Personen und Einrichtungen Anwendung finden sowie auf alle Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und auf die Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel, und *beschließt* ferner, dass die in Ziffer 8 e) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in Anlage I aufgeführten Personen und auf Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, Anwendung finden;

4. *beschließt*, die mit Ziffer 8 der Resolution 1718 (2006) und mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen durch die Benennung zusätzlicher Güter anzupassen, *weist* den Ausschuss nach Resolution 1718 (2006) des Sicherheitsrats („Ausschuss“) *an*, seine diesbezüglichen Aufgaben wahrzunehmen und dem Sicherheitsrat innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und *beschließt* ferner, dass er, wenn der Ausschuss nicht handelt, selbst tätig werden wird, um die Maßnahmen innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt des genannten Berichts anzupassen;

5. *beschließt*, die mit Ziffer 7 der Resolution 2321 (2016) verhängten Maßnahmen durch die Benennung zusätzlicher mit konventionellen Waffen zusammenhängender Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien anzupassen, *weist* den Aus-

schuss *an*, seine diesbezüglichen Aufgaben wahrzunehmen und dem Sicherheitsrat innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, *beschließt ferner*, dass er, wenn der Ausschuss nicht handelt, selbst tätig werden wird, um die Maßnahmen innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt des genannten Berichts anzupassen, und *weist* den Ausschuss *an*, diese Liste alle 12 Monate zu aktualisieren;

Transport

6. *beschließt*, dass der Ausschuss Schiffe benennen kann, die nach Informationen, die ihm vorliegen, mit Aktivitäten im Zusammenhang stehen oder standen, die nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) oder dieser Resolution verboten sind, und dass alle Mitgliedstaaten solchen benannten Schiffen das Einlaufen in ihre Häfen verbieten, es sei denn, das Einlaufen ist in einem Notfall oder im Fall der Rückkehr des Schiffes zu seinem Ausgangshafen erforderlich oder der Ausschuss bestimmt im Voraus, dass das Einlaufen für humanitäre oder andere mit den Zielen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) oder dieser Resolution vereinbare Zwecke erforderlich ist;

7. *stellt klar*, dass die in Ziffer 20 der Resolution 2270 (2016) und Ziffer 9 der Resolution 2321 (2016) verhängten Maßnahmen, nach denen die Staaten verpflichtet sind, ihren Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Einrichtungen zu verbieten, Eigner, Leasingnehmer oder Betreiber eines die Flagge der DVRK führenden Schiffes zu sein, ausnahmslos für das Chartern von Schiffen unter der Flagge der DVRK gelten, es sei denn, der Ausschuss genehmigt dies im Einzelfall im Voraus;

Sektorale Maßnahmen

8. *beschließt*, dass Ziffer 26 der Resolution 2321 (2016) durch folgenden Wortlaut ersetzt wird:

„*beschließt*, dass die DVRK Kohle, Eisen und Eisenerz weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Staaten die Beschaffung derartigen Materials durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen aus der DVRK verbieten, unabhängig davon, ob es seinen Ursprung in dem Hoheitsgebiet der DVRK hat oder nicht, *beschließt*, dass alle Staaten für den Verkauf von Eisen und Eisenerz und damit zusammenhängende Transaktionen, für die vor der Verabschiedung dieser Resolution schriftliche Verträge abgeschlossen wurden, die Einfuhr der entsprechenden Ladungen in ihr Hoheitsgebiet bis zu 30 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution gestatten dürfen, wobei der Ausschuss spätestens 45 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution über diese Einfuhren im Einzelnen zu benachrichtigen ist, und *beschließt ferner*, dass diese Bestimmung nicht in Bezug auf Kohle gilt, wenn der ausführende Staat auf der Grundlage glaubwürdiger Informationen bestätigt, dass sie ihren Ursprung außerhalb der DVRK hat und ausschließlich zur Ausfuhr vom Hafen von Rajin (Rason) durch die DVRK befördert wurde, sofern der ausführende Staat den Ausschuss im Voraus benachrichtigt und diese Transaktionen mit Kohle, die ihren Ursprung außerhalb der DVRK hat, nicht mit der Erzielung von Einnahmen für die Nuklearprogramme oder die Programme für ballistische Flugkörper der DVRK oder andere nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087

(2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) oder dieser Resolution verbotene Aktivitäten verbunden sind;“

9. *beschließt*, dass die DVRK Meeresfrüchte (darunter Fisch, Schalen- und Weichtiere und andere wirbellose Meerestiere in allen Formen) weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Staaten die Beschaffung solcher Artikel durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen aus der DVRK verbieten, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in dem Hoheitsgebiet der DVRK haben oder nicht, und *beschließt* ferner, dass alle Staaten für den Verkauf von Meeresfrüchten (darunter Fisch, Schalen- und Weichtiere und andere wirbellose Meerestiere in allen Formen) und damit zusammenhängende Transaktionen, für die vor der Verabschiedung dieser Resolution schriftliche Verträge abgeschlossen wurden, die Einfuhr der entsprechenden Ladungen in ihr Hoheitsgebiet bis zu 30 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution gestatten dürfen, wobei der Ausschuss spätestens 45 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution über diese Einfuhren im Einzelnen zu benachrichtigen ist;

10. *beschließt*, dass die DVRK Blei und Bleierz weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Staaten die Beschaffung solcher Artikel durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen aus der DVRK verbieten, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in dem Hoheitsgebiet der DVRK haben oder nicht, und *beschließt* ferner, dass alle Staaten für den Verkauf von Blei und Bleierz und damit zusammenhängende Transaktionen, für die vor der Verabschiedung dieser Resolution schriftliche Verträge abgeschlossen wurden, die Einfuhr der entsprechenden Ladungen in ihr Hoheitsgebiet bis zu 30 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution gestatten dürfen, wobei der Ausschuss spätestens 45 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution über diese Einfuhren im Einzelnen zu benachrichtigen ist;

11. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass Staatsangehörige der DVRK oft in anderen Staaten arbeiten, um Exporteinnahmen zu erzielen, die die DVRK zur Unterstützung ihres verbotenen Nuklearprogramms und ihres verbotenen Programms für ballistische Flugkörper nutzt, *beschließt*, dass kein Mitgliedstaat nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution je die Gesamtzahl der in seinem Hoheitsgebiet zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution bestehenden Arbeitsgenehmigungen für Staatsangehörige der DVRK überschreiten darf, es sei denn, der Ausschuss bestätigt im Einzelfall im Voraus, dass die Beschäftigung zusätzlicher Staatsangehöriger der DVRK über die Zahl der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution bestehenden Arbeitsgenehmigungen hinaus für die Erbringung humanitärer Hilfe, die Entnuklearisierung oder für sonstige mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) oder dieser Resolution vereinbare Zwecke erforderlich ist;

Finanzbezogene Maßnahmen

12. *beschließt*, dass die Staaten ihren Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet die Schaffung neuer Gemeinschaftsunternehmen oder Kooperativeinrichtungen mit Einrichtungen oder Personen der DVRK oder die Erweiterung bestehender Gemeinschaftsunternehmen durch zusätzliche Investitionen verbieten, gleichviel, ob diese Einrichtungen oder Personen für die Regierung der DVRK oder in deren Namen handeln, es sei

denn, diese Gemeinschaftsunternehmen oder Kooperativeinrichtungen wurden vom Ausschuss im Einzelfall im Voraus genehmigt;

13. *stellt klar*, dass die Verbote in Ziffer 11 der Resolution 2094 (2013) für jedes Clearing über das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelten;

14. *stellt klar*, dass Unternehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen, die denen von Banken gleichkommen, für die Zwecke der Durchführung der Ziffer 11 der Resolution 2094 (2013), der Ziffern 33 und 34 der Resolution 2270 (2016) und der Ziffer 33 der Resolution 2321 (2016) als Finanzinstitutionen angesehen werden;

Chemische Waffen

15. *erinnert an* Ziffer 24 der Resolution 2270 (2016), *beschließt*, dass die DVRK chemische Waffen weder stationieren noch einsetzen darf, und *fordert* die DVRK *dringend auf*, dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen beizutreten und sodann seine Bestimmungen umgehend einzuhalten;

Wiener Übereinkommen

16. *verlangt*, dass die DVRK ihre Verpflichtungen nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vollständig erfüllt;

Auswirkungen auf die Bevölkerung der DVRK

17. *bedauert*, dass die DVRK ihre knappen Ressourcen massiv in die Entwicklung von Kernwaffen und eine Reihe teurer Programme für ballistische Flugkörper umleitet, *nimmt Kenntnis* von den Feststellungen des Büros der Vereinten Nationen für die Koordination humanitärer Hilfsmaßnahmen, wonach weit mehr als die Hälfte der Menschen in der DVRK unter großer Unsicherheit im Bereich der Ernährung und der medizinischen Versorgung leidet, darunter eine sehr hohe Zahl an schwangeren und stillenden Frauen und Kindern unter fünf Jahren, bei denen das Risiko von Fehlernährung besteht, und fast ein Viertel der Gesamtbevölkerung unter chronischer Fehlernährung leidet, und *bekundet* in diesem Zusammenhang seine tiefe Besorgnis über die große Not, der die Bevölkerung der DVRK ausgesetzt ist;

Umsetzung der Sanktionen

18. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten dem Sicherheitsrat innerhalb von neunzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach auf Ersuchen des Ausschusses über die konkreten Maßnahmen Bericht erstatten, die sie zur wirksamen Durchführung dieser Resolution ergriffen haben, und *ersucht* die Sachverständigengruppe nach Resolution 1874 (2009) des Sicherheitsrats („Sachverständigengruppe“), in Zusammenarbeit mit den anderen Gruppen der Vereinten Nationen für Sanktionsüberwachung den Mitgliedstaaten auch weiterhin dabei behilflich zu sein, ihre Berichte rechtzeitig zu erstellen und vorzulegen;

19. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Anstrengungen zur vollständigen Anwendung der in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016) und 2356 (2017) genannten Maßnahmen zu verstärken und dabei miteinander zu kooperieren, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung, Entdeckung und Beschlagnahme der Artikel, deren Weitergabe nach den genannten Resolutionen verboten ist;

20. *beschließt*, dass das in Ziffer 12 der Resolution 1718 (2006) festgelegte Mandat des Ausschusses auf die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen Anwendung findet, und *beschließt ferner*, dass das in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegte und in Ziffer 1 der Resolution 2345 (2017) geänderte Mandat der Sachverständigengruppe ebenfalls auf die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen Anwendung findet;

21. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten dazu zu ermächtigen, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, bei Überprüfungen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) oder dieser Resolution verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Betriebsunfähig- oder Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung) und dies auf eine Art und Weise zu tun, die mit ihren Verpflichtungen nach den anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich der Resolution 1540 (2004), sowie den Verpflichtungen der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, des Übereinkommens vom 29. April 1997 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen und des Übereinkommens vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen nicht unvereinbar ist;

22. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, einschließlich der DVRK, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit dieser Resolution oder früheren Resolutionen verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der DVRK oder einer Person oder Einrichtung in der DVRK oder von Personen oder Einrichtungen, die für die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) oder dieser Resolution dargelegten Maßnahmen benannt sind, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

23. *ersucht* die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation – INTERPOL, in Bezug auf die benannten Personen Besondere Ausschreibungen („Special Notices“) herauszugeben, und *weist* den Ausschuss *an*, zu diesem Zweck gemeinsam mit der INTERPOL die entsprechenden Regelungen zu erarbeiten;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Sachverständigengruppe die zusätzlichen Ressourcen bereitzustellen, die sie benötigt, um die Aktivitäten, mit denen die DVRK gegen die Sanktionen verstößt und sie umgeht, besser analysieren zu können;

Politische Maßnahmen

25. *bekundet erneut* seine tiefe Besorgnis über die große Not, der die Bevölkerung der DVRK ausgesetzt ist, *verurteilt* die DVRK dafür, dass sie Kernwaffen und ballistische Flugkörper anstelle des Wohlergehens ihrer Bevölkerung anstrebt, während wesentliche Bedürfnisse der Menschen in der DVRK nicht gedeckt werden, und *betont*, dass die DVRK das Wohlergehen der Menschen in dem Land und die ihnen innewohnende Würde achten und gewährleisten muss;

26. *bekräftigt*, dass die mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) und dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Folgen für die Zivil-

bevölkerung der DVRK hervorzurufen oder Aktivitäten, einschließlich wirtschaftlicher Aktivitäten und Zusammenarbeit, Nahrungsmittelhilfe und humanitärer Hilfe, die nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) und dieser Resolution nicht verboten sind, und die Arbeit internationaler und nichtstaatlicher Organisationen, die in der DVRK Hilfe- und Soforthilfemaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung der DVRK durchführen, zu beeinträchtigen oder einzuschränken, *beschließt*, dass der Ausschuss im Einzelfall jede Aktivität von den mit diesen Resolutionen verhängten Maßnahmen ausnehmen kann, wenn er feststellt, dass eine derartige Ausnahme zur Erleichterung der Arbeit dieser Organisationen in der DVRK oder zu jedem anderen mit den Zielen dieser Resolutionen vereinbaren Zweck erforderlich ist, und *beschließt ferner*, dass die in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) festgelegten Maßnahmen keine Anwendung auf Finanztransaktionen mit der Außenhandelsbank oder der Nationalen Versicherungsgesellschaft der DVRK finden, wenn diese Transaktionen ausschließlich für den Betrieb diplomatischer oder konsularischer Vertretungen in der DVRK oder für humanitäre Hilfsmaßnahmen bestimmt sind, die von oder in Abstimmung mit den Vereinten Nationen durchgeführt werden;

27. *bekräftigt* seine Unterstützung für die Sechs-Parteien-Gespräche, *fordert* ihre Wiederaufnahme und *bekundet erneut* seine Unterstützung für die Verpflichtungen, die in der von China, der DVRK, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika herausgegebenen Gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 festgelegt wurden, einschließlich dessen, dass das Ziel der Sechs-Parteien-Gespräche die friedliche, verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel ist, dass sich die Vereinigten Staaten von Amerika und die DVRK zur gegenseitigen Achtung ihrer Souveränität und zur friedlichen Koexistenz verpflichtet haben und dass sich die sechs Parteien zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet haben, und aller anderen einschlägigen Verpflichtungen;

28. *verweist erneut* darauf, wie wichtig die Wahrung des Friedens und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien insgesamt ist, *bekundet* seine Entschlossenheit, eine friedliche, diplomatische und politische Lösung der Situation herbeizuführen, begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Staaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern, und betont, wie wichtig es ist, auf den Abbau der Spannungen auf der koreanischen Halbinsel und darüber hinaus hinzuarbeiten;

29. *bekräftigt*, dass er die Aktivitäten der DVRK laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit ist, die Maßnahmen nach Bedarf im Lichte der Einhaltung durch die DVRK zu stärken, zu modifizieren, auszusetzen oder aufzuheben, und *bekundet* in dieser Hinsicht *seine Entschlossenheit*, im Fall eines weiteren Nuklearversuchs oder Starts durch die DVRK weitere signifikante Maßnahmen zu ergreifen;

30. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage I

Reiseverbot/Einfrieren von Vermögenswerten (Personen)

1. CHOE CHUN YONG
 - a. *Beschreibung:* Vertreter der Ilsim International Bank, die mit dem Militär der DVRK verbunden ist und enge Beziehungen zur Korea Kwangson Banking Corporation hat. Die Ilsim International Bank hat versucht, Sanktionen der Vereinten Nationen zu umgehen.
 - b. *Auch bekannt als:* Ch'oe Ch'un-yo'ng
 - c. *Identifizierungsangaben:* Staatsangehörigkeit: DVRK; Reisepass-Nummer 654410078; Geschlecht: männlich
2. HAN JANG SU
 - a. *Beschreibung:* Leitender Vertreter der Außenhandelsbank der DVRK.
 - b. *Auch bekannt als:* Chang-Su Han
 - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 8. November 1969; Geburtsort: Pjöngjang (DVRK); Staatsangehörigkeit: DVRK; Reisepass-Nummer 745420176, Pass läuft am 19. Oktober 2020 ab; Geschlecht: männlich
3. JANG SONG CHOL
 - a. *Beschreibung:* Jang Song Chol ist ein Auslandsvertreter der Korea Mining Development Corporation (KOMID).
 - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
 - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 12. März 1967; Staatsangehörigkeit: DVRK
4. JANG SUNG NAM
 - a. *Beschreibung:* Leiter einer Auslandszweigstelle der Tangun Trading Corporation, die hauptsächlich für die Beschaffung von Rohstoffen und Technologien zur Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungsprogramme der DVRK im Bereich Verteidigung zuständig ist.
 - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
 - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 14. Juli 1970; Staatsangehörigkeit: DVRK; Reisepass-Nummer 563120368, Pass ausgestellt am 22. März 2013, läuft am 22. März 2018 ab; Geschlecht: männlich
5. JO CHOL SONG
 - a. *Beschreibung:* Stellvertretender Vertreter der Korea Kwangson Banking Corporation, die Finanzdienstleistungen zur Unterstützung der Tanchon Commercial Bank und von Korea Hyoksin Trading, einer Unterorganisation der Korea Ryonbong General Corporation, bereitstellt.
 - b. *Auch bekannt als:* Cho Ch'o'l-so'ng
 - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 25. September 1984; Staatsangehörigkeit: DVRK; Reisepass-Nummer 654320502, Pass läuft am 16. September 2019 ab; Geschlecht: männlich

6. KANG CHOL SU
- a. *Beschreibung*: Funktionsträger der Korea Ryonbong General Corporation, welche auf Beschaffungen für die Verteidigungsindustrie der DVRK und die Unterstützung der militärbezogenen Auslandsverkäufe der DVRK spezialisiert ist. Darüber hinaus unterstützt sie mit ihrer Beschaffungstätigkeit wahrscheinlich das Chemiewaffenprogramm der DVRK.
 - b. *Auch bekannt als*: keine Angaben
 - c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: 13. Februar 1969; Staatsangehörigkeit: DVRK; Reisepass-Nummer 472234895
7. KIM MUN CHOL
- a. *Beschreibung*: Vertreter der Korea United Development Bank.
 - b. *Auch bekannt als*: Kim Mun-ch'o'l
 - c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: 25. März 1957; Staatsangehörigkeit: DVRK
8. KIM NAM UNG
- a. *Beschreibung*: Vertreter der Ilsim International Bank, die mit dem Militär der DVRK verbunden ist und enge Beziehungen zur Korea Kwangson Banking Corporation hat. Die Ilsim International Bank hat versucht, Sanktionen der Vereinten Nationen zu umgehen.
 - b. *Auch bekannt als*: keine Angaben
 - c. *Identifizierungsangaben*: Staatsangehörigkeit: DVRK; Reisepass-Nummer 654110043
9. PAK IL KYU
- a. *Beschreibung*: Funktionsträger der Korea Ryonbong General Corporation, welche auf Beschaffungen für die Verteidigungsindustrie der DVRK und die Unterstützung der militärbezogenen Verkäufe Pjöngjangs spezialisiert ist. Darüber hinaus unterstützt sie mit ihrer Beschaffungstätigkeit wahrscheinlich das Chemiewaffenprogramm der DVRK.
 - b. *Auch bekannt als*: Pak Il-Gyu
 - c. *Identifizierungsangaben*: Staatsangehörigkeit: DVRK; Reisepass-Nummer 563120235; Geschlecht: männlich

Aktualisierte Liste der Aliasnamen:

- JANG BOM SU (KPi.016) – *Neuer Aliasname*: Jang Hyon U; Geburtsdatum: 22. Februar 1958; Diplomatenpass-Nummer 836110034, Pass läuft am 1. Januar 2020 ab.
- JON MYONG GUK (KPi.018) – *Neuer Aliasname*: Jon Yong Sang; Geburtsdatum: 25. August 1976; Diplomatenpass-Nummer 836110035, Pass läuft am 1. Januar 2020 ab.

Anlage II

Einfrieren von Vermögenswerten (Einrichtungen)

1. AUSSENHANDELSBANK (FOREIGN TRADE BANK, FTB)
 - a. *Beschreibung:* Die Außenhandelsbank ist eine staatseigene Bank, die als Hauptbank der DVRK für Devisengeschäfte fungiert und der Korea Kwangson Banking Corporation wichtige finanzielle Unterstützung leistet.
 - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
 - c. *Sitz:* FTB Building, Jungsong-dong, Central District, Pjöngjang (DVRK)
2. NATIONALE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT (KOREAN NATIONAL INSURANCE COMPANY, KNIC)
 - a. *Beschreibung:* Die Nationale Versicherungsgesellschaft ist ein mit dem Büro 39 verbundenes Finanz- und Versicherungsunternehmen der DVRK.
 - b. *Auch bekannt als:* Korea Foreign Insurance Company
 - c. *Sitz:* Central District, Pjöngjang (DVRK)
3. KORYO CREDIT DEVELOPMENT BANK
 - a. *Beschreibung:* Die Koryo Credit Development Bank ist im Finanzdienstleistungssektor der Volkswirtschaft der DVRK tätig.
 - b. *Auch bekannt als:* Daesong Credit Development Bank; Koryo Global Credit Bank; Koryo Global Trust Bank
 - c. *Sitz:* Pjöngjang (DVRK)
4. UNTERNEHMENSGRUPPE MANSUDAE OVERSEAS PROJECT
 - a. *Beschreibung:* Die Unternehmensgruppe Mansudae Overseas Project betrieb, vermittelte oder verantwortete die Auslandsverschickung von Arbeitskräften aus der DVRK für Bautätigkeiten, darunter für Statuen und Denkmäler, zur Erzielung von Einnahmen für die Regierung der DVRK oder für die Partei der Arbeit Koreas. Die Gruppe soll Geschäfte in Afrika und Südostasien getätigt haben, darunter in Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Benin, Botsuana, der Demokratischen Republik Kongo, Kambodscha, Madagaskar, Malaysia, Mosambik, Namibia, Simbabwe, Syrien, Togo und Tschad.
 - b. *Auch bekannt als:* Mansudae Art Studio
 - c. *Sitz:* Pjöngjang (DVRK)